



DRESDNER SPRENGSCHULE GMBH

Angebot

13. FV (14.0) zur MunDB Kampfmittelerkundung

für die existierende Munitionsdatenbank(en) Kampfmittelerkundung können Sie ab sofort die 13. Folgeversion (Version 14.0) zum Sonderpreis von je **280,00 € zzgl. MwSt.** bestellen.

Diese Version enthält mehr als 250 neue Datensätze zu allen Hauptgruppen. Damit stehen mehr als 4.750 Einträge zur Verfügung und es wurden auch notwendige Korrekturen am Programm und zu den einzelnen Datensätzen vorgenommen.

Die Zeichnungen aller neuen Datensätze sowie rückwirkend Teile der Hauptgruppe Abwurfmunition, sind farbig gestaltet. Damit entsprechen die Datensätze der Versionen 3.0. bis 13.0. sowie die Hauptgruppen Zünder, Artilleriemunition, Granaten, Minen, Raketen, Pyrotechnik, Sprengmittel, Werfer/Mörser und Marinekampfmittel bereits diesem Standard und am Rest wird gearbeitet.

Nach Ihrer Anforderung erhalten Sie neben der Datenbank Version 14.0., in der die Folgeversion eingebunden ist, auch die Anleitung zur Deinstallation/Installation der alten/neuen Datenbank.

Die Munitionsdatenbank wird auf USB-Stick geliefert und setzt keine weiteren Systemanforderung voraus. Die Sicherung der Datenbank erfolgt nach wie vor über einen Schutzstecker/Dongle (vgl. Anlage), der *sich bereits in Ihrem Besitz befindet.*

Ich hoffe, ich habe Ihr Interesse geweckt.
Für Rückfragen stehe ich jederzeit zur Verfügung.

gez. Fricke
Geschäftsführer
Dresdner Sprengschule GmbH

Dresden, September 2021

Allgemeine Vertragsbedingungen der Dresdner Sprengschule GmbH für den Verkauf der Munitionsdatenbank

§ 1 Geltungsbereich

Für den Verkauf der Munitionsdatenbank der Dresdner Sprengschule GmbH gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Andere Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die Dresdner Sprengschule GmbH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 2 Vertragsschluss

Angebote der Dresdner Sprengschule GmbH sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist schriftlich als bindend bezeichnet.

Eine rechtliche Bindung kommt nur durch beiderseitigen Vertrag, d.h., durch den vom Besteller unterzeichneten Bestellschein und der daraufhin von der Dresdner Sprengschule GmbH zugesandten Rechnung, zustande.

§ 3 Vertragsgegenstand, Leistungsumfang

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Lieferung der Munitionsdatenbank und die Einräumung von Nutzungsrechten. Des weiteren wird das Munitionsdatenbankmanagementsystem „MuniMan“ der Firma SENSYS GmbH (im weiteren MuniMan) geliefert. Bezüglich des MuniMan gelten die AGB der SENSYS GmbH.
- (2) Der Besteller hat vor Vertragsschluss überprüft, dass die Spezifikation der Software seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht und dass die Systemvoraussetzungen erfüllt sind. Ihm sind die wesentlichen Funktionsmerkmale und -bedingungen der Software bekannt.
- (3) Maßgebend für Umfang, Art und Qualität der Lieferung und Leistung ist der beiderseits unterzeichnete Vertrag. Sonstige Angaben oder Anforderungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn die Vertragspartner dies schriftlich vereinbaren. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfanges bedürfen der schriftlichen Vereinbarung oder schriftlichen Bestätigung seitens der Dresdner Sprengschule GmbH.
- (4) Produktbeschreibungen und Darstellungen in Testprogrammen sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien. Eine Garantie bedarf der schriftlichen Erklärung der Geschäftsleitung der Dresdner Sprengschule GmbH.
- (5) Der Besteller erhält die Software nebst Passwort zur Entschlüsselung der Datenbank sowie, wenn notwendig, einen Dongle nebst Passwort zur Nutzung des Programms „MuniMan“ der SENSYS GmbH als Nutzerversion. Der Besteller hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellprogramms.
- (6) Die Dresdner Sprengschule GmbH erbringt alle Lieferungen und Leistungen nach dem Stand der Technik.

§ 4 Rechte des Käufers der Datenbank

- (1) Die Datenbank ist rechtlich geschützt. Das Urheberrecht, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Leistungsschutzrechte an der Software sowie an sonstigen Gegenständen, die die Dresdner Sprengschule GmbH dem Besteller/ Käufer im Rahmen der Vertragsabnahme und -durchführung überlässt oder zugänglich macht, stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich der Dresdner Sprengschule GmbH zu. (Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat die DSS entsprechende Verwertungsrechte).
- (2) Der Besteller/Käufer erwirbt die Software/Datenbank, um sie selbst im eigenen Betrieb für eigene Zwecke dauernd zu nutzen (einfaches Nutzungsrecht).
- (3) Vertragsgegenstände, Unterlagen, Vorschläge usw. der Dresdner Sprengschule GmbH, die dem Besteller/Käufer vor oder nach Vertragsschluss zugänglich gemacht werden, gelten als geistiges Eigentum und als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis der Dresdner Sprengschule GmbH und sind nach § 14 geheimzuhalten.

§ 5 Vergütung, Zahlung

- (1) Die vereinbarte Vergütung ist nach Eingang der Rechnung beim Besteller ohne Abzug fällig und innerhalb von 14 Tagen zahlbar.
- (2) Fahrtkosten, Spesen, Zubehör, Versandkosten und Telekommunikationskosten sind zusätzlich nach Aufwand zu vergüten. Zusätzliche vom Besteller verlangte Leistungen werden nach unseren aktuellen Preisen in Rechnung gestellt.
- (3) Zu allen Preisen kommt die Umsatzsteuer.

§ 6 Lieferzeit, Lieferverzögerung

- (1) Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch den Lieferer, die Dresdner Sprengschule GmbH, setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind. Es gilt als vereinbart, dass die Lieferung der Datenbank nach Eingang des Rechnungsbetrages auf eines der Konten der Dresdner Sprengschule GmbH erfolgt.
- (2) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf die Firma verlassen hat oder versandbereit ist.
- (3) Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferers liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Der Lieferer wird dem Besteller/Käufer den Beginn oder Ende solcher Umstände baldmöglichst mitteilen.
- (4) Mahnungen und Fristsetzungen des Bestellers bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine Nachfrist muss angemessen sein. Eine Frist von weniger als zwei Wochen ist nur bei besonderer Eilbedürftigkeit angemessen.

§ 7 Vertragsbindung und Vertragsbeendigung

- (1) Die Beendigung des weiteren Leistungsaustausches muss stets unter Benennung eines wichtigen Grundes und mit Fristsetzung zur Beseitigung angedroht werden und kann nur binnen zwei Wochen nach Fristablauf erklärt werden. In den Fällen des § 323 Abs. 2 BGB kann die Fristsetzung entfallen. Wer die Störung ganz oder teilweise zu vertreten hat, kann die Rückabwicklung nicht verlangen.
- (2) Alle Erklärungen in diesem Zusammenhang bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

§ 8 Gefahrübergang, Abnahme

- (1) Die Gefahr geht auf den Besteller/ Käufer über, wenn der Liefergegenstand die Firma verlassen hat (*Nachweis per Paketschein*).
- (2) Hat eine Abnahme zu erfolgen, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
- (3) Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Annahme infolge von Umständen, die dem Lieferer nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über.
- (4) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Besteller zulässig sind.

§ 9 Pflichten des Bestellers

- (1) Der Besteller ist verpflichtet, alle Liefergegenstände unverzüglich ab Lieferung entsprechend den handelsrechtlichen Regelungen (§ 377 HGB) durch einen Mitarbeiter untersuchen zu lassen und erkannte Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung der Fehler zu rügen. Der Besteller testet die Datenbank gründlich auf ihre Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der operativen Nutzung beginnt.
- (2) Der Besteller trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass das Programm ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z.B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose). Es liegt in seinem Verantwortungsbereich, den Betrieb der Arbeitsumgebung des Programms sicherzustellen.

§ 10 Sachmängel

- (1) Ein Sachmangel liegt dann nicht vor, wenn die Datenbank die vereinbarte Beschaffenheit hat, sich für die vertraglich vorausgesetzte, sonst die gewöhnliche Verwendung eignet. Eine Funktionsbeeinträchtigung der Software, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienungen o.ä. resultiert, ist kein Mangel. Ebenso sind Fehler oder Ungenauigkeiten in der Datenbank kein Mangel. Eine unerhebliche Minderung der Qualität bleibt unberücksichtigt.
- (2) Mängel am „MuniMan“ beseitigt ausschließlich die SENSYS GmbH.
- (3) Der Besteller wird die Dresdner Sprengschule GmbH und die SENSYS GmbH bei der Mängelbeseitigung unterstützen, indem er auftretende Probleme konkret beschreibt.

§ 11 Rechtsmängel

- (1) Der Besteller gewährt, dass der vertragsgemäßen Nutzung durch den Besteller keine Rechte Dritter entgegenstehen. Bei Rechtsmängeln leistet die Dresdner Sprengschule GmbH dadurch Gewähr, dass sie dem Besteller nach ihrer Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software oder an gleichwertiger Software verschafft.
- (2) Der Besteller unterrichtet die Dresdner Sprengschule GmbH unverzüglich schriftlich, falls Dritte Schutzrechte (z.B. Urheber- oder Patentrechte) gegen ihn geltend machen. Der Besteller ermächtigt die Dresdner Sprengschule GmbH, die Auseinandersetzung mit dem Dritten allein zu führen. Macht die Dresdner Sprengschule GmbH von dieser Ermächtigung Gebrauch, darf der Besteller von sich aus die Ansprüche des Dritten nicht ohne die Zustimmung der Dresdner Sprengschule GmbH anerkennen. Die Dresdner Sprengschule GmbH wehrt die Ansprüche Dritter auf eigene Kosten ab und stellt den Besteller von allen mit der Abwehr dieser Ansprüche verbundenen Kosten frei, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Bestellers beruhen.

§ 12 Haftung

- (1) Die Dresdner Sprengschule GmbH haftet nicht für Schäden durch die Software.
- (2) Die Dresdner Sprengschule haftet nicht für Handlungsweisen, die aus Fehlinterpretationen der in der Datenbank enthaltenen Daten resultieren. Der Nutzer handelt immer eigenverantwortlich und nutzt die Datenbank nur als Hilfe.

§ 13 Verjährung

- (1) Die Verjährungsfrist beträgt
 - a) für Ansprüche auf Kaufpreistrückzahlung aus Rücktritt oder Minderung ein Jahr ab der Ablieferung der Software, jedoch nicht weniger als drei Monate ab Abgabe der wirksamen Rücktritts- oder Minderungserklärung;
 - b) bei Ansprüchen aus Sachmängeln ein Jahr;
 - c) bei Ansprüchen aus Rechtsmängeln ein Jahr, wenn der Rechtsmangel nicht in einem dinglichen Recht eines Dritten liegt, auf dessen Grund er die in § 3 Abs. 5 genannten Gegenstände herausverlangen kann;
 - d) bei anderen Ansprüchen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen ein Jahr, beginnend ab dem Zeitpunkt, in dem der Besteller von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.
- (2) Die Verjährung tritt mit Ablauf der in § 199 BGB genannten Höchstfristen ein. Bei Schadens- und Aufwendungsersatz aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Garantie, Arglist und den in § 13 Abs. 3 genannten Fällen gelten jedoch stets die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 14 Geheimhaltung

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugewandten oder bekannt werdenden Gegenständen (z.B. Software, Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse beinhalten oder als vertraulich gekennzeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.
- (2) Der Besteller macht die Vertragsgegenstände nur Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung der ihnen eingeräumten Dienstaufgaben benötigen. Er befehlt die Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit dieser Gegenstände.
- (3) Die Dresdner Sprengschule GmbH speichert die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten des Kunden unter Beachtung des datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt auch eine Übermittlung in Textform, insbesondere mittels Telefax oder E-Mail.
- (2) Der Besteller stimmt zu, dass die Dresdner Sprengschule GmbH im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Daten des Bestellers speichert und verarbeitet. Die Dresdner Sprengschule GmbH beachtet die Vorgaben des Datenschutzes.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist bei Verträgen mit Kaufleuten der Sitz der Dresdner Sprengschule GmbH.
- (4) Die Unwirksamkeit eines oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht. Etwa unwirksame Bestimmungen sind durch neue Regelungen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen, zu ersetzen.

Munitionsdatenbank_d_Version 14.0.

(Inhalt - > 4.750 Datensätze)

1. davon nach Hauptgruppen

- 99 Mun. f. Hand- u. Maschinenwaffen
- 1611 Artilleriemunition
- 274 Munition für Werfer/Mörser
- 349 Abwurfmunition
- 209 Minen
- 79 Sprengmittel
- 333 Granaten u. Panzerabwehrhandwaffenmunition
- 151 Pyrotechnik
- 97 Raketen
- 91 Marinekampfmittel
- 1460 Zünder

2. davon nach dem Einsatzzeitraum

- 669 Datensätze zu Munition des 1. WK
- 2112 Datensätze zu Munition des 2. WK
- 470 Datensätze zu Munition, die ab dem 2. WK, z.T. bis heute verwendet wird
- 1553 Datensätze zu Munition nach dem 2. WK

3. davon nach Nationen

- 687 Datensätze USA
- 800 Datensätze Russland
- 640 Datensätze Großbritannien
- 179 Datensätze Frankreich
- 2026 Datensätze Deutschland
- 189 Datensätze Tschechien
- 103 Datensätze Jugoslawien
- 51 Datensätze Österreich
- ansonsten Datensätze China, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Italien, Niederlande, Norwegen, Polen, Ungarn u.a.

Die Version 15.0. der Datenbank mit 200 - 220 neuen Datensätzen und damit mit insgesamt mehr als 5.000 Eintragungen erscheint im September 2024.